

1. GAV-Update Juli 2022 (Nr. 7/2022)

Die nachfolgenden GAV-Publikationen erfahren **per 1. Juli 2022 bzw. rückwirkend** eine Änderung¹.

Inkraftsetzungen/Änderungen

ET	Name	Änderungen	In Kraft	
104	GAV Bäcker-, Konditoren und Confiseur-gewerbe	Mindestlöhne Gastronomiepersonal CH + Kanton GE	01.07.2022	
32	CCT Chauffage GE (Métallurgie du bâtiment)	Verlängerung bis 31.12.2023	01.07.2022	
60	CCT Electricité GE (Métallurgie du bâtiment)	Verlängerung bis 31.12.2023	01.07.2022	
61	CCT Serrurerie GE (Métallurgie du bâtiment)	Verlängerung bis 31.12.2023	01.07.2022	
91	CCT Ferblanterie GE (Métallurgie du bâtiment)	Verlängerung bis 31.12.2023	01.07.2022	
55	CCT Commerce de détail, Lausanne VD	Bestimmungen Samstagsarbeit	01.07.2022	
83	CCL Piastrelle, mosaici e pietre naturali TI	Verlängerung bis 30.06.2025, Lohnkategorien, Mindestlöhne	01.07.2022	
123	CCL Autotrasporti	Neuer GAV	01.07.2022	
441	CTT Assistance au sol aux compagnies aériennes	Neuer NAV	01.06.2022	

Ausserkraftsetzungen²

ET	Name	Stand	Ausser Kraft	
18	GAV Carrosserie-gewerbe	Gesuch hängig	01.07.2022	
102	CCT Textilreinigungsgewerbe Westschweiz	Kein Gesuch hängig	01.07.2022	
56	CCL Disegnatori TI	Kein Gesuch hängig	01.07.2022	

¹ Aufgrund der hohen Anzahl von Publikationen, kann die Vollständigkeit dieser Tabellen trotz aller Sorgfalt nicht garantiert werden.

² Bei Ablauf, Kündigung oder Aufhebung eines allgemeinverbindlich erklärten GAV oder eines GAV nach Anhang 1 gelten die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des betreffenden GAV für die Dauer der laufenden Vertragsverhandlungen und bis zum Abbruch der Verhandlungen oder bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens betreffend Allgemeinverbindlichkeitserklärung weiter (Art. 3 Abs. 5 GAV Personalverleih). **Aus diesem Grund werden die entsprechenden GAV in EasyTemp nicht deaktiviert.** Ausnahme: es handelt sich um eine formelle Ausserkraftsetzung mittels Beschluss des Bundesrates oder des kantonalen Organs.

ET	Name	Stand	Ausser Kraft
87	CCL Vetrerie TI	Kein Gesuch hängig	01.07.2022
429	CNL Industrie alimentari	Kein Gesuch hängig	01.07.2022

Ausblick

ET	Name	Änderungen	In Kraft
212	GAV Anhang 1 Falegnamerie e fabbriche di mobili e serramenti TI	Verlängerung bis 31.12.2025, Geltungsbereich, Lohnkategorien, Mindestlöhne	03.07.2022
xxx	CNL impiegati di commercio società di investimento TI	Neuer NAV	01.09.2022

Farblegende

GAV CH
GAV Kantonal
GAV FL
GAV Anhang 1
NAV

2. Highlights, Tipps und Tricks

GAV Anhang 1 Swissport GE für Stundenlöhner oder NAV pour le secteur de l'assistance au sol aux compagnies aériennes («CTT-ASCA»): Was gilt nun für temporäre Arbeitseinsätze bei Swissport International SA?

Die Arbeitsmarktbahörden des Kanton Genf haben per 01.06.2022 den neuen NAV «CTT pour le secteur de l'assistance au sol aux compagnies aériennes» («CTT-ASCA») in Kraft gesetzt. Der Geltungsbereich des CTT-ASCA erstreckt sich auf die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern, die in Genf Assistenzdienstleistungen auf dem Boden zu Händen von Fluggesellschaften erbringen und ihren Arbeitnehmern, einschliesslich Arbeitnehmern im Stundenlohn und temporären Mitarbeitern (Art. 1 Abs. 1 CTT-ASCA). Eine Ausnahme besteht für Arbeitnehmer, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag («ave-GAV») unterstehen unter Vorbehalt des GAV Personalverleih (Art. 1 Abs. 2 CTT-ASCA). Damit begründen der GAV Personalverleih und die GAV seines Anhangs 1 keine Ausnahmen vom Geltungsbereich.

Unterstellt sind insbesondere die beiden Betriebe Swissport International SA, Le Grand-Saconnex («Swissport») und Dnata Switzerland AG, Le Grand-Saconnex («Dnata») sowie deren Subunternehmer.

Gleichzeitig kennt Swissport zwei eigene Betriebs-GAV, welche im Anhang 1 zum GAV Personalverleih aufgeführt sind und deren Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen dadurch für den Personalverleih anwendbar sind. Somit finden auf temporäre Arbeitseinsätze bei Swissport jeweils zwei Regelwerke gleichzeitig Anwendung, welche zudem teilweise noch das gleiche Thema (Mindestlohn) regeln.

Bedauerlicherweise findet sich in keinem der beiden Regelwerke eine Kollisionsregel zur Lösung dieses Konflikts. Eine rechtlich unhaltbare Situation für alle involvierten Parteien, welche der Kanton Genf und der Trägerverein des GAV Personalverleih gemeinsam hätten verhindern können und müssen.

Erschwerend kommt hinzu, dass der CTT-ASCA eine Vielzahl von Funktionen mit entsprechenden Lohnkategorien definiert (Art. 4 CTT-ASCA i.V.m. Anhang CTT-ASCA). Damit will der CTT-ASCA sämtliche Funktionen der Betriebe Swissport und Dnata abdecken. Die Lohnkategorien des CTT-ASCA sind den Lohnkategorien des GAV Anhang 1 Swissport GE zwar ähnlich, aber nicht deckungsgleich und lassen sich auch nicht 1:1 zuordnen. Weiter sind die Mindestlöhne des CTT-ASCA im Generellen höher als diejenigen des GAV Anhang 1 Swissport GE (Art. 4 CTT-ASCA).

Welcher Mindestlohn gilt nun für einen temporären Einsatz bei Swissport? Da keine Kollisionsnormen bestehen, haben wir bei den zuständigen Stellen nachgefragt. Gemäss Auskunft der Arbeitsmarktaufsicht des Kantons Genf und tempdata müssen Personalverleiher ab dem 01.06.2022 die Mindestlöhne des CTT-ASCA einhalten, sofern diese höher sind als die Mindestlöhne des GAV Anhang 1 Swissport GE. Zusätzlich gelten die übrigen Bestimmungen des GAV Anhang 1 Swissport GE und des GAV Personalverleih.

Wie bereits erwähnt bestehen mannigfaltige Lohnkategorien im GAV Anhang 1 Swissport GE und im CTT-ASCA, die sich nicht rechtssicher miteinander abgleichen lassen. Dies führt zu einem praktischen Problem: in welche Lohnkategorie ist der TMA mit seiner Tätigkeit einzuordnen, und welcher Mindestlohn gilt? Dieses Problem wurde auch von offizieller Stelle erkannt. Swissport hat deshalb eine Frist erhalten, um die Mindestlöhne des GAV Anhang 1 Swissport GE an die Löhne des CTT-ASCA anzupassen.

In der Zwischenzeit empfehlen wir Ihnen, bei der Erfassung von temporären Arbeitseinsätzen bei Swissport wenn immer möglich eine Lohnkategorie des NAV anwenden und im Einsatzvertrag aufnehmen – allenfalls in Absprache mit dem Einsatzbetrieb Swissport. So stellen Sie sicher, dass der höhere Mindestlohn gemäss CTT-ASCA eingehalten ist. Zudem vermeiden Sie das rechtsunsichere Abgleichen der Lohnkategorien.

Der Klarheit halber sei nochmals festgehalten, dass der Konflikt zwischen NAV und GAV Anhang 1 nur bei Einsätzen von Swissport besteht. Für die übrigen Betriebe des Genfer Flughafens gelten entweder die Bestimmungen des CTT-ASCA (kombiniert mit dem GAV Personalverleih) oder nur der GAV Personalverleih.

Wir haben den CTT-ASCA auf der Webseite der Realisator AG publiziert und dessen Mindestlöhne in EasyTemp hinterlegt. Damit steht Ihnen neben den beiden GAV Anhang 1 Swissport GE neu auch der CTT-ASCA zur Verfügung.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an unser legal competence center unter rechtsdienst@realisator.ch bzw. <mailto:rechtsdienst@realisator.ch>/ Telefon 058 443 30 00.

3. GAV-Lexikon – Sie fragen, wir antworten

GAV Anhang 1 Swissport GE für Stundenlöhner vs. NAV pour le secteur de l'assistance au sol aux compagnies aériennes («CTT-ASCA»)

Frage:

Welche Bestimmungen gelten für meinen temporären Mitarbeiter (TMA) bei Swissport GE? Und wie stelle ich sicher, dass ich den höheren Mindestlohn gemäss CTT-ASCA einhalte?

Antwort:

Auf die bei Swissport GE eingesetzten TMA sind die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen der GAV Anhang 1 Swissport GE und die Mindestlohnbestimmungen des CTT-ASCA anwendbar. Da keines der beiden Regelwerke eine Kollisionsnorm enthält, müssten theoretisch die Mindestlohnbestimmungen des GAV Anhang 1 Swissport GE und diejenigen des CTT-ASCA parallel angewendet werden. Gemäss Auskunft der Arbeitsmarktaufsicht des Kanton Genf gehen die Mindestlöhne des CTT-ASCA für Personalverleiher ab dem 01.06.2022 vor, sofern sie höher sind als die Mindestlöhne des GAV Anhang 1 Swissport GE.

Die praktische Schwierigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass die «höheren Löhne» nicht ohne weiteres erkennbar sind. Dies, da beide Regelwerke verschiedene Funktionen und Lohnkategorien definieren, die nicht deckungsgleich sind und sich auch nicht 1:1 zuordnen lassen. Wir haben die Lohnkategorien im GAV Anhang 1 Swissport SA, GE deshalb für Sie detailliert definiert.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir Ihnen, wenn immer möglich eine Lohnkategorie des CTT-ASCA anzuwenden und so im Einsatzvertrag aufzunehmen. Dies allenfalls in Absprache mit dem Einsatzbetrieb Swissport.

Basieren Sie dabei den Vergleich der Lohnhöhen beim NAV auf dem Zwischentotal (Grundlohn zuzüglich 13. Monatslohn) und beim GAV Anhang 1 Swissport SA, GE für Stundenlöhner auf dem Grundlohn ohne 13. Monatslohn. So stellen Sie sicher, dass Sie den höheren Mindestlohn gemäss CTT-ASCA einhalten.

Das gesamte GAV-Lexikon finden Sie [hier](#).